

Über die Fusion von Vereinen: Wenn es alleine nicht mehr geht ...

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Wenn zwei gemeinnützige Vereine (A und B) ihre Tätigkeit, ihr Vermögen und ihren Mitgliederbestand zusammenlegen wollen, können sie dies mit Hilfe des Vereinsrechts auf zwei Wegen erreichen:

1. Variante: Mindestens sieben Mitglieder von A und B gründen den neuen Verein C. Nachdem das Finanzamt dessen Gemeinnützigkeit vorläufig festgestellt hat, übertragen A und B ihr jeweiliges Vermögen soweit wie möglich an C. Sodann beschließen die Mitgliederversammlungen (MV) von A und B deren Auflösung, womit beide in die Liquidationsphase (Abwicklungsphase) eintreten (§§ 41 ff. BGB). Die Mitglieder treten aus A und B aus und in C ein. Dies kann jedes Mitglied frei entscheiden; jeglicher Zwang oder Automatismus ist unzulässig. Das nach der Liquidation eventuell verbleibende Restvermögen der Vereine A und B wird an C übertragen. A und B werden schließlich gelöscht. Das strategische Vorgehen und die konkrete Reihenfolge der einzelnen Schritte sollten von den Vorständen der drei beteiligten Vereine in enger Abstimmung beschlossen und schriftlich festgehalten werden. Eine „Absegnung“ durch die jeweiligen MV erscheint unbedingt sinnvoll.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen zu vereinbaren bzw. zu beschließen: C muss künftig die Tätigkeiten von A und B in sich integrieren und den gleichen Zweck verfolgen. In der Satzung der Vereine A und B sollte geregelt werden, dass der Austritt von Mitgliedern ohne Einhaltung von Fristen möglich ist. Die Satzung von C sollte garantieren, dass Mitglieder von A und B unbürokratisch aufgenommen werden. In der Satzung von A und B ist zu verankern, dass im Falle der Auflösung das Restvermögen an C fällt. Bislang anderslautende Satzungsklauseln sind zu ändern. Unabhängig davon sollte das Vermögen von A und B aber schon vor der Auflösung weitgehend an C übertragen werden. Hierbei sind aber bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten, sowohl hinsichtlich des Betrages wie der Art und Weise der Übertragung. Ob die Vermögensübertragung schon vor der Auflösung oder erst am Ende der Liquidation erfolgt: Niemals handelt es sich um einen automatischen Übergang, stets ist der Übergang der einzelnen vorhandenen Vermögensgegenstände (z.B. Geräte, Pkw, Inventar) vertraglich zu regeln, z.B. durch Schenkungsvertrag. Natürlich dürfen dabei auch mehrere Gegenstände in einem Vertrag zusammengefasst werden (z.B. anhand einer Inventarliste).

2. Variante: Es wird kein neuer Verein C gegründet. Stattdessen wird einer der Vereine (hier: B) beendet, während der andere (A) bestehen bleibt. Hier gilt das oben Gesagte entsprechend. B überträgt sein Vermögen im Vertragsweg auf A; die Mitglieder von B treten in A ein. Diese Variante ist insoweit einfacher, als kein neuer Verein gegründet wird, stößt aber oft auf bestimmte Vorbehalte: Wieso soll unser Verein und nicht der andere verschwinden? Ist ein Verein deutlich größer als der andere oder wesentlich älter, mag dies Argument für die Beendigung des einen und den Fortbestand des anderen Vereins sein. Auch die Problematik, ob A seinen Namen ändert und den Namen von B in irgendeiner Weise aufnimmt, ist oft schwierig zu klären. Es bietet sich an, dass A seinen Namen per Satzungsänderung schon vor der Auflösung von B anpasst. Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an

freiwilligenzentrum@mittelhessen.de